



Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25.08.2025, 09:00 Uhr,

1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Wohnungsgrundbuch von Bonn, Blatt 5904,

BV lfd. Nr. 1

109,75/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Bonn, Flur 67, Flurstück 149, Gebäude- und Freifläche, Rosental 102, Fritz-Schröder-Ufer 38, Größe: 1.045 m²

verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung Nr. 14 des Aufteilungsplanes

versteigert werden.

Laut Gutachten handelt es sich bei dem Versteigerungsobjekt um ein Miteigentumsanteil an einem Grundstück mit einem beidseitig angebauten Wohn- und Geschäftshaus (Ursprungsbaujahr 1983, Umbau und Erweiterung um 1994).

Die Wohnung befindet sich im Dachgeschoss und Turmgeschoss des Hauses "Fritz-Schroeder-Ufer 38" und ist aufgeteilt in eine untere und obere Wohnebene. Die Wohnfläche beträgt insgesamt rund 270 m².

Dem Wohnungseigentum ist als wohnungsergänzende Einrichtung ein Abstellraum im Kellergeschoss zugewiesen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 10.01.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

1.200.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.